

Gemeinde Wrohm

Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm

„Biogasanlage und Photovoltaikfreiflächenanlage“

für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 203, westlich des Nordheider Weges
im nordwestlichen Randbereich des Gemeindegebietes

Stand: Beteiligung der Behörden und Beteiligung der Öffentlichkeit, 22.08.2025

Teil I: Städtebaulicher Teil

(wird im weiteren Verfahren mit Teil II der Begründung zu einem Dokument
vereinigt)

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
M.Sc. Vanessa Junge

Umweltbericht:

M.Sc. Lena Brinkmann

Inhalt:

1.	Planungsanlass / Ziel und Zweck der Planung	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	5
3.1.	Ziele der Landesplanung.....	5
3.2.	Ziele der Regionalplanung	7
3.3.	Wirksamer Flächennutzungsplan	10
3.4.	Bodendenkmalpflege.....	11
3.5.	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone B 203.....	11
3.6.	Landschaftsschutzgebiet	12
3.7.	Leitungen im Plangebiet	12
4.	Standortwahl und -alternativenprüfung	13
5.	Planinhalt	14
5.1.	Ziel der Planung	14
5.2.	Art der baulichen Nutzung.....	14
5.3.	Nachrichtliche Übernahmen.....	15
5.4.	Darstellungen ohne Normcharakter.....	15
6.	Erschließung	15
7.	Ver- und Entsorgung	15
8.	Boden.....	18
8.1.	Bodenschutz	18
8.2.	Archäologie / Denkmalschutz	18
9.	Immissionsschutz.....	19
9.1.	Abstandsgutachten.....	19
9.2.	Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose	19
9.3.	Geräuschemissionsprognose.....	20
9.4.	Störfallverordnung.....	20
10.	Umweltbericht.....	21
11.	Flächen und Kosten.....	21
11.1.	Flächen.....	21
11.2.	Kosten	22

1. Planungsanlass / Ziel und Zweck der Planung

Anlass für diese 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die Absicht der Vorhabenträgerin, die bestehende Biogasanlage in der Gemeinde Wrohm im Amt Eider planerisch zu sichern, da perspektivisch die Privilegierung entfällt. Für die Biogasanlage, die im Jahr 2010 als privilegierte landwirtschaftliche Anlage im Außenbereich genehmigt wurde, wurden Erweiterungen und Änderungen auf Grundlage von Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgenommen. Zuletzt wurden im März 2025 wesentliche Änderungen der Bestandsanlage beantragt, um in Zukunft einen wirtschaftlichen und den aktuellen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes entsprechenden Betrieb zu gewährleisten. Die BImSchG-Genehmigung wurde im Juli 2025 erteilt. Die Änderungen befinden sich bereits in der Umsetzung. Die Fertigstellung des Vorhabens ist bis Ende Dezember 2025 geplant.

Neben dem formalen Grund der Bestandssicherung ist eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um weitere Lagerflächen geplant. Zusätzlich ist die Errichtung einer zugehörigen Freiflächen-Photovoltaikanlage (Freiflächen-PVA) geplant. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) nötig, wobei die Änderung des FNP dafür die Voraussetzung bildet. Die Planungen sollen im Parallelverfahren verlaufen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Außenbereich nach § 35 BauGB, im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Wrohm etwa 500 m nordwestlich der Ortslage. Der Vorhabenstandort ist in Richtung Westen, Norden und Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Südlich des Betriebsgrundstücks der Biogasanlage verläuft die Bundesstraße 203 (B 203).

Im südlichen Plangebiet befindet sich die bestehende Biogasanlage mit Nebenanlagen. Weiter nördlich ist ein Speicherbecken für das Oberflächenwasser der Biogasanlage als weitere Nebenanlage zu finden.

Nordöstlich des Plangebiets grenzen zwei Einzelbebauungen an. Hierbei handelt es sich um eine Stallanlage und ein zugehöriges Betriebsleiterwohnhaus im Außenbereich. Dort (Nordheider Weg 1) befindet sich der Sitz der Vorhabenträgerin, der Biogas Wrohm GmbH & Co. KG, inklusive Tierhaltung.

Das Plangebiet wird an mehreren Seiten von Knicks eingefasst. Entlang der West- und Nordseite des Geltungsbereichs verlaufen fast durchgängig Knickstrukturen, wobei weitere Knicks an der Süd- und Ostseite bestehen. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich zudem ein Teich.

Mittig durch das Plangebiet läuft in Ost-West-Richtung die bestehende Produktenfernleitung Heide – Hohn als Pipeline.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,12 ha.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets (rot), ohne Maßstab (Quelle: Google Earth, 2022, © 2022 GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies, Kartendaten).

Die Errichtung der bestehenden Biogasanlage mit einer Leistung von 999 Feuerungswärmeleistung (FWL) wurde im Jahr 2010 nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (LNatSchG) als privilegierte landwirtschaftliche Anlage im Außenbereich genehmigt und umgesetzt. Im Jahr 2012 wurde gemäß § 4 i.V.m § 10/19 BImSchG die Erweiterung der Biogasanlage genehmigt. Die Erweiterung umfasste den Austausch des Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit 1,362 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) sowie die Ergänzung eines Endlagers. Eine weitere Genehmigung für die wesentliche Veränderung der bestehenden Biogasanlage gemäß § 16 BImSchG erfolgte im Jahr 2015. Gegenstand war dabei die Neuerrichtung eines BHKW-Containers, die Verlagerung von Anlageelementen sowie die Änderung der Einsatzstoffe. Im Weiteren erfolgte im Jahr 2017 eine Änderungsanzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung von zwei Lagerbehältern.

Im März 2025 wurde ein Antrag für wesentliche Änderung der Biogasanlage gestellt. Für das Vorhaben wurde nach § 16 BImSchG eine Genehmigung erteilt. Gegenstand der Genehmigung ist u.a. der Neubau einer Lagerfläche, eines Befüllplatzes sowie eines Endlagers mit Gasspeicherabdeckung und Abtankplatz. Neben dem Austausch vorhandener baulicher Elemente wurde u.a. auch die Änderung der Inputstoffe und Mengen genehmigt. Die genehmigten Änderungen werden aktuell umgesetzt. Die Fertigstellung des Vorhabens ist bis Ende Dezember 2025 vorgesehen.

Durch die geplante Ergänzung eines Endlagers ist die Entfernung des bestehenden Haveriewalls im Westen des Plangebietes vorgesehen. Der Haveriewall wird anstatt dessen weiter westlich erweitert.

Nördlich der bestehenden Biogasanlage sollen eine weitere Lagerflächen und eine Freiflächen-PVA errichtet werden.

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die für das Plangebiet gelten, ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins (LEP-VO 2021) und dem Regionalplan (siehe Kapitel 3.2). Die LEP-VO ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten und löst den bisherigen Landesentwicklungsplan 2010 ab.

Der aktuelle LEP äußert sich zur Bioenergie wie folgt:

- *Mit der Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet und der Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden. Bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgerschaften erreicht sein. (...) Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden. Die Umsetzung der Energiewende bedarf hierzu neben der Errichtung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz auch einer zukunftsfähigen Energieleitungsnetz- und -speicherinfrastruktur. Eine zügige Verwirklichung dieser Infrastruktur soll bei allen Planungen und Maßnahmen unterstützt werden.*

Der LEP-2021 stellt im Bereich der Planung einen ländlichen Raum sowie einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dar. Das Plangebiet liegt somit innerhalb des dargestellten Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft (siehe Abbildung 2). Südlich des Plangebietes ist die B 203 als bestehende Bundesstraße im LEP festgelegt. Diese Festlegungen stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.



Abbildung 2: Ausschnitt dem Landesentwicklungsplans 2021 mit Lage des Plangebiets (schwarzer Pfeil), ohne Maßstab (Quelle: Land Schleswig-Holstein). (Legende: gelbe Einfärbung: ländlicher Bereich; lila Kästen: Landesentwicklungsachse; grüne Schraffur: Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft; braune Schraffur: Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung; rotes Quadrat: Ländlicher Zentralort; grüner Pfeil: Biotopverbundachse – Landesebene (ohne Küsten und Elbe); pinke Linie: Bahnstrecke zwei- oder mehrgleisig; gelbe Linie: Bundesstraße (Bestand)).

Die Landesregierung hat im April 2025 den 2. Entwurf eines neuen LEP Windenergie beschlossen (formal: Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025)). Der Beteiligungszeitraum erstreckte sich von Mai 2025 bis Juli 2025. Anlass für die Teilfortschreibung sind neue Anforderungen des Bundesrechts, des Koalitionsvertrages Schleswig-Holstein 2022-2027 und der sogenannten „Gemeindeöffnungsklausel“ sowie das Problem der Aufhebung der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). Mit dem neuen LEP Windenergie sollen die Grundsatzbeschlüsse zur Windenergieplanung der Landesregierung vom Dezember 2023 auf Ebene des LEP umgesetzt werden. Durch die Festlegung der geänderten Ziele der Raumordnung ergeben sich neue Potenzialflächen für Windenergiegebiete. Die Potenzialflächen bilden die Grundlage für die Auswahl und Festlegung von Vorranggebieten beziehungsweise Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Potenzialfläche-Karte zeigt den aktuellen Stand der Potenzialflächen und dient zur Information. Bei den Potenzialflächen handelt es sich nicht um Vorranggebiete. In den noch zu erstellenden Regionalplänen zur Windenergie, die auf der Potenzialfläche aufbauen, sollen nach Angabe des Innenministeriums daraus Vorranggebiete im Umfang von rund 3 % der Landesfläche ausgewiesen werden.



Abbildung 3: Ausschnitt Karte „Potenzialfläche für Windenergiegebiete gemäß Entwurf Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (Stand April 2025)“ mit Lage des Plangebiets (roter Kreis Pfeil) und Potenzialflächen (blaue Flächen), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein 2025).

In einer Entfernung von ca. 220 m nördlich des Plangebietes befindet sich eine Potenzialfläche für Windenergiegebiete gemäß Entwurf Teilfortschreibung des LEP (siehe Abbildung 3). Nordöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von über 950 m sowie ca. 750 m Richtung Südwesten sind weitere Potenzialflächen. Das Vorhaben kommt mit den potenziellen Vorranggebieten nicht in Konflikt.

3.2. Ziele der Regionalplanung

Neben dem LEP stellen die zuständigen Regionalpläne ein zentrales Instrument der räumlichen Gesamtplanung dar. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne auch an die Vorgaben der Regionalpläne anzupassen. Während der LEP als landesweiten Raumordnungsplan fungiert, befassen sich die Regionalpläne explizit mit verschiedenen Planungsräumen. Die Regionalpläne haben die Aufgabe, die im LEP festgelegten landesweiten Entwicklungsziele an die spezifischen räumlichen Gegebenheiten und Erfordernisse der jeweiligen Region anzupassen und zu differenzieren. Sie bilden damit ein wesentliches Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Zurzeit gilt für den Bereich des Plangebiets der Regionalplan für den Planungsraum IV mit Stand aus dem Jahr 2005 (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). Darin wird unter dem Kapitel Energiewirtschaft gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen.

In den zeichnerischen Darstellungen wird das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aufgezeigt (siehe Abbildung 4).



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Lage des Plangebiets (schwarzer Pfeil), ohne Maßstab (Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005: Regionalplan Planungsraum IV; Legende: orange schraffierte Fläche Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung; grüne Schraffur: Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft; schwarze Linie: Bundesstraße mit höhenfreier Anschlussstelle (Bestand))

Eine Teilfortschreibung des Regionalplans in Bezug auf Windenergie ist seit Ende 2020 wirksam (geänderte Planungsräume, Schleswig-Holstein ist jetzt in drei statt in fünf Planungsräume aufgeteilt).

Südöstlich des Plangebiets befindet sich innerhalb der Gemeinde Wrohm ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (PR3_DIT_039), auf dem bereits ein Windpark umgesetzt wurde. In der angrenzenden Gemeinde Süderdorf wird mit der Teilaufstellung des Regionalplans ein weiteres beabsichtigtes Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgehalten (PRE_DIT_040), auf dem ebenfalls bereits Windenergieanlagen realisiert wurden.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem 4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplan des Planungsraums III - West (Sachthema Windenergie an Land), mit Lage des Plangebiets (roter Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 15.09.2020)

Im aktuellen 2. Entwurf des neu aufgestellten Regionalplans für den Planungsraum III mit Stand aus dem Jahr 2025 (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein) wird im Bereich des Plangebietes ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Die B 203 ist weiterhin als bestehende Bundesstraße mit höhenfreier Anschlussstelle festgelegt.

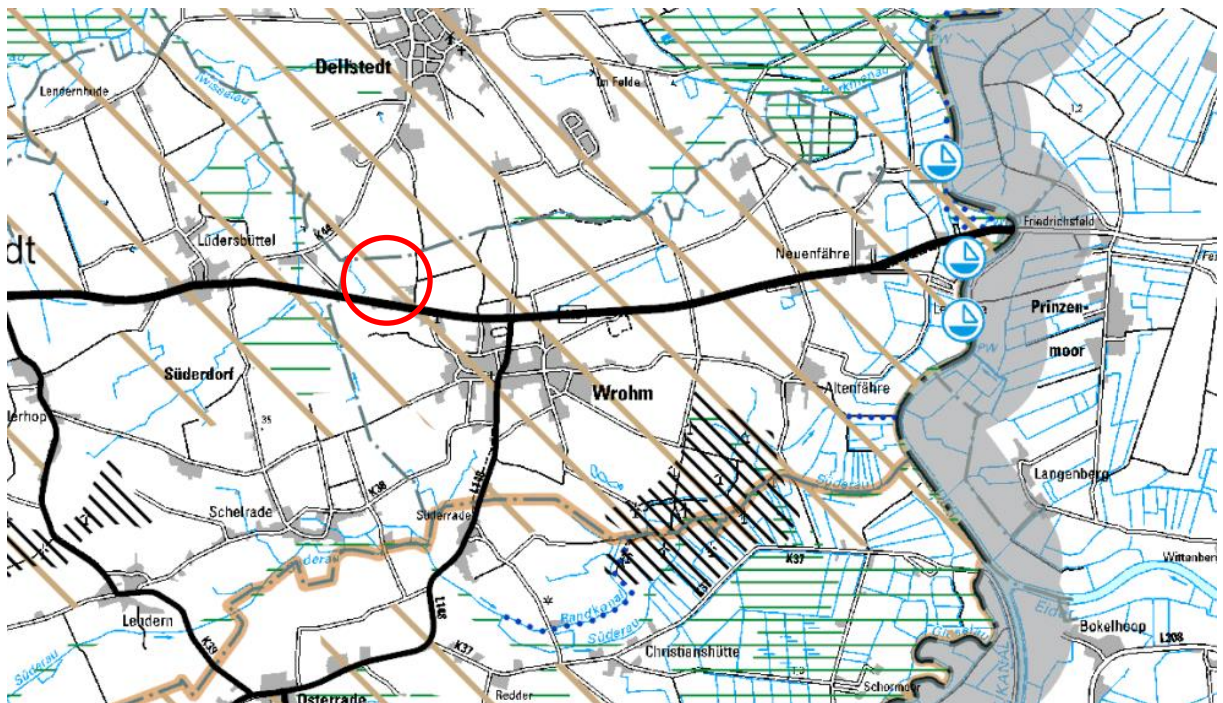


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplan des Planungsraums III (neu eingeteilt) mit Lage des Plangebiets (roter Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Entwurf 2025)
 Legende: braune Schraffur: Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung; grüne Schraffur: Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft; schwarze Schraffur: Vorranggebiete Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020); schwarze Linie: Bundesstraße mit höhenfreier Anschlussstelle (Bestand).

Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung läuft aktuell das Verfahren der neuen Teilaufstellung des Regionalplans für das Sachthema Windenergie an Land gemäß Kapitel 4.7 des Regionalplans. Der Entwurf befindet sich aktuell in der Beteiligung (August bis Oktober 2025).



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem aktuellen Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplan des Planungsraums III - West (neu eingeteilt) (Sachthema Windenergie an Land, Karte zum Kapitel 4.7) (Entwurf Juli 2025), mit Lage des Plangebiets (roter Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2025)

Im Entwurf (Juli 2025) wird ca. 950 m nordöstlich des Plangebietes ein neues beabsichtigtes Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgehalten (PR3_DIT_078) (siehe Abbildung 7). Der Entwurf zeigt außerdem, dass auf den Vorranggebieten „PR3_DIT_068“ ca. 2,0 km südöstlich des Plangebietes sowie ca. 2,5 km südwestlich (PR3_DIT_040) bereits Windenergieanlagen realisiert wurden.

Mit den Vorranggebieten kommt das Vorhaben nicht in Konflikt.

3.3. Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wrohm von 1973 als Fläche für die Landwirtschaft (gepunktete Fläche) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a BauGB dargestellt. Die südlich des Plangebiets verlaufende B 203 wird im FNP als überörtliche Hauptverkehrsfläche dargestellt.

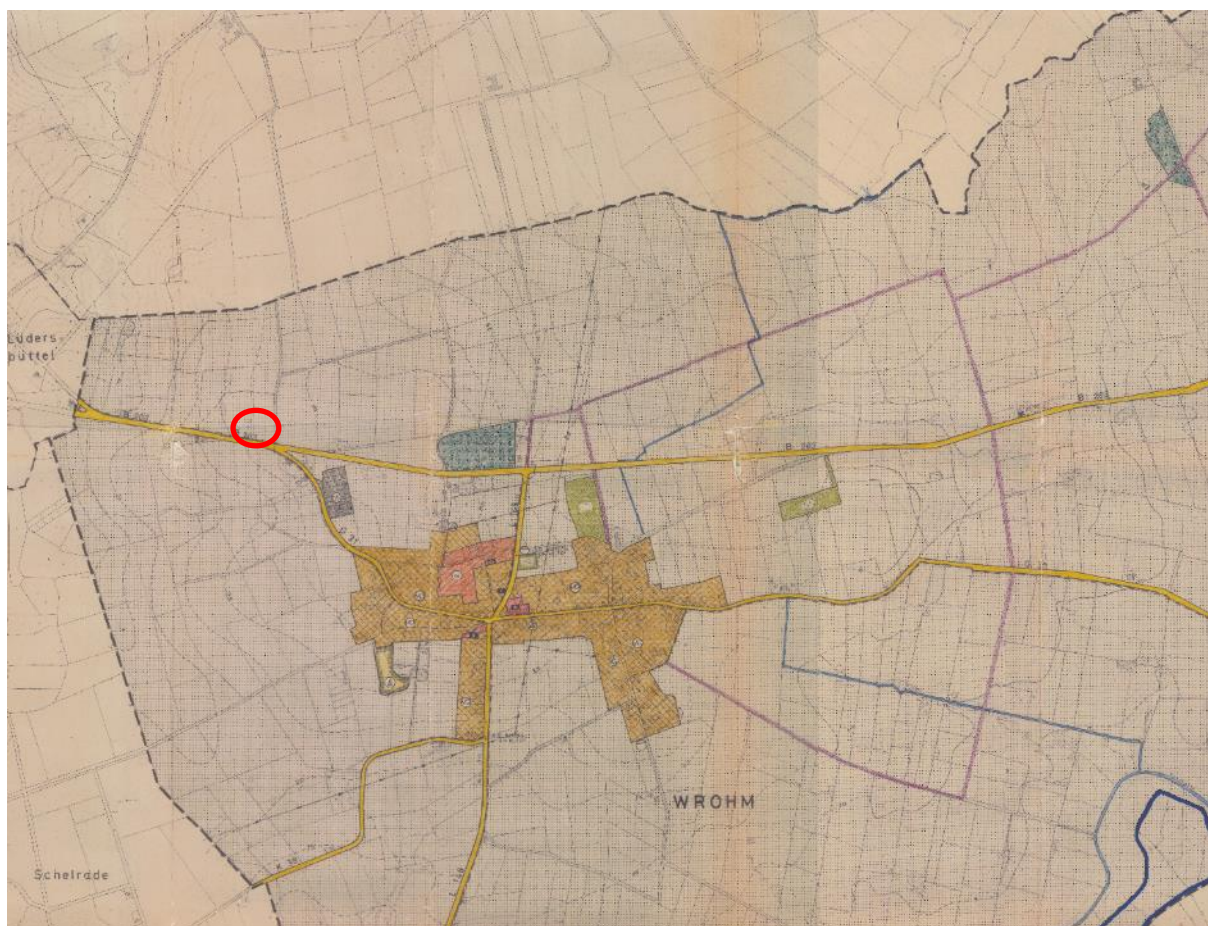


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan von 1973, das Plangebiet ist rot markiert, ohne Maßstab

3.4. Bodendenkmalpflege

Auf dem Gelände der Biogasanlage sind archäologische Fundstätten bislang nicht bekannt.

3.5. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone B 203

Südlich des Plangebiets verläuft die B 203. Diese ist eine wichtige Ost-West-Verbindungen in Schleswig-Holstein und reicht von Büsum an der Westküste des Landes bis Kappeln an der Ostküste.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist zu Bundesfernstraßen ein Abstand baulicher Anlagen von mind. 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Asphaltkante) einzuhalten (Anbauverbotszone).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen die baulichen Anlagen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht (Anbaubeschränkungszone).

Die Grenzen der Zonen sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

3.6. Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nordergeest“. Der geplante Standort liegt innerhalb der Zone „Geestbereiche“ des LSG. In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Insbesondere ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ vom 03.05.2022 sind in der Zone „Geestbereiche“ Solar-Freiflächenanlagen bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4 ha zulässig. Andere bauliche Anlagen sind bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³ zulässig.

Sofern eine Überschreitung der Zulässigkeit der baulichen Anlagen geplant ist, können gemäß § 7 Ausnahmen und Befreiungen bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB Kreis Dithmarschen) beantragt werden. Die UNB kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.

Im Rahmen des jüngsten BImSchG-Genehmigungsverfahrens wurde für die wesentliche Änderung der Biogasanlage beantragt. Die Höhe der Anlage ist mit ca. 16,00 bis 23,50 m über GOK über dem Grenzwert von 15,00 m. Bei den im Juli 2025 genehmigten und aktuell in Umsetzung befindlichen Baumaßnahmen handelt es sich um Änderungen und um den Neubau von Anlagen auf dem gleichen Flächenkomplex. Die Höhen weichen nicht wesentlich von den bisherigen Höhen der bisherigen Gasspeicherabdeckungen ab. Die Prüfung der Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die angefragten Baumaßnahmen nicht dem Schutzzweck des o.g. LSG entgegenstehen werden. Eine Ausnahme von den Bestimmungen der LSG-Verordnung wurde erteilt.

Für die Vorhabenumsetzung der Freiflächen-PVA und Lagerflächen für die Biogasanlage nördlich der Bestandsanlage müssen die Ausnahmen gemäß § 7 der LSG-Verordnung beantragt werden. Die UNB Dithmarschen hat gemäß § 4 Abs. 2 im Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme zur Abweichung von den Festsetzungen in der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ bezüglich der festgelegten Höhen in Teilfläche 2 - Zone Geestbereiche abzugeben.

Die Planung steht dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der LSG-Verordnung nicht entgegen.

Die Grenze des LSG ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

3.7. Leitungen im Plangebiet

Durch das Plangebiet läuft in Ost-West-Verlauf die bestehende Produktenfernleitung Heide – Hohn auf einer Länge von ca. 200 m im Bereich des Havariewalls.

Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat die FBG Hinweise gegeben, dass in der Produktenfernleitung Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert werden. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuchs (StGB) (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse wird nach Abstimmung mit der FBG ein Schutzstreifen gesichert, der beidseitig mit einem Abstand von 5,0 m ab der Mitte der Rohrachse verläuft. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und ggf. des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Die Produktenfernleitung ist in der Planzeichnung des B-Plans als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen.

4. Standortwahl und -alternativenprüfung

Die Gemeinde Wrohm ändert mit dem vorliegenden Verfahren den FNP, um zum einen eine bestehende Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern und zum anderen die Voraussetzungen für die Errichtung einer zugehörigen Freiflächen-PVA auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar angrenzend an die Biogasanlage zu schaffen. Biogasanlage und Freiflächen-PVA sollen gemeinsam einen Beitrag zur Versorgung des gemeindlichen Wärmenetzes leisten. Gemeinden sind verpflichtet, kommunale Wärmekonzepte zu entwickeln. Mit der Aufstellung der entsprechenden Bauleitpläne wird daher die Grundlage für ein solches Wärmenetz geschaffen.

Der geplante Standort eignet sich aufgrund raumplanerischer, energetischer und technischer Aspekte besonders gut für die Errichtung der Freiflächen-PVA. Zum einen besteht ein räumlicher und funktionaler Synergieeffekt zur benachbarten Biogasanlage, insbesondere im Hinblick auf die vorhandene Netzinfrastruktur, Einspeisemöglichkeiten und eine gemeinsame Steuerung durch dieselbe Eigentümerin. Zum anderen ist der Standort landschaftlich gut eingebettet und weist eine sehr geringe visuelle Beeinträchtigung auf. Die Fläche ist nach Westen, Norden und Osten durch dichte Knickstrukturen eingefasst; nach Süden schirmt die bestehende Biogasanlage einschließlich des Havariewalls die Fläche ab. Zudem liegt durch die bereits vorhandenen technischen Anlagen eine visuelle und landschaftliche Vorbelastung vor. Eine räumlich getrennte Errichtung von Biogasanlage und Freiflächen-PVA würde in der Summe eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verursachen als die kompakte gemeinsame Errichtung. Für die geplanten Flächen bestehen die erforderlichen Eigentumsverhältnisse sowie die planungsrechtliche Verfügbarkeit.

Alternative Standorte im Gemeindegebiet kommen aus mehreren Gründen nicht in Betracht. Ein großer Teil der Gemeindefläche nördlich der B 203 liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nordergeest“ (siehe Kapitel 3.6), in dem alle Eingriffe untersagt sind, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Südlich der B 203 befindet sich überwiegend Wohnbebauung im Ortsteil. Die umliegenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, verfügen nicht über die notwendige technische Infrastruktur oder weisen keine verfügbaren bzw. ungeklärten Eigentumsverhältnisse auf.

Aus den genannten Gründen ist der geplante Standort in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Biogasanlage als geeignet einzustufen. Die Fläche ermöglicht eine ressourcenschonende und gemeinwohlorientierte Nutzung im Sinne der Energiewende und unterstützt die Ziele der Gemeinde im Bereich einer nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung.

5. Planinhalt

5.1. Ziel der Planung

Die Biogasanlage wurde als privilegierte Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Gemeinde Wrohm errichtet. Die Kapazität der Biogasanlage soll erhöht werden. Mit diesem FNP und zusammenhängenden B-Plan soll der Fortbestand der Biogasanlage gesichert und die Erweiterung ermöglicht werden.

Für die Biogasanlage ist eine Leistungssteigerung auf über 2,3 Mio. Nm³ pro Jahr vorgesehen. Indem die Obergrenze für privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB von max. 2,3 Mio. Nm³ damit überschritten werden würde, würde die Biogasanlage die rechtliche Existenzgrundlage verlieren. Durch die Erweiterung erhält die Anlage einen gewerblichen Charakter, wodurch die Aufstellung eines B-Plans erforderlich wird. Die Aufstellung dieses B-Plans erfolgt somit aus dem Grund, den Bestand zu sichern und die Voraussetzungen für die Durchführung der Planung zu schaffen.

Zusätzlich ist auf den nördlich angrenzenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Errichtung einer Freiflächen-PVA vorgesehen.

Ein Bedarf des Erhalts der Biogasanlage und die Errichtung der PVA besteht insbesondere durch die allgemein gestiegene Nachfrage nach Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien. Die Wichtigkeit erneuerbarer Energien ist in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Die Energieerzeugung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Gesetzliche Grundlage dazu ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der derzeitigen Fassung aus dem Jahre 2021 (EEG 2021), das Mitte 2022 (EEG 2023) geändert wurde. Die Änderungen sind Anfang 2023 in Kraft getreten. Zusammen mit seinem Vorläufer, dem Stromeinspeisungsgesetz von 1990 wird damit seit 1991 die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz mit einer garantierten Einspeisevergütung geregelt. Im EEG 2023 ist das Ziel verankert, dass bis 2035 die Stromerzeugung „nahezu treibhausgasneutral“ erfolgt. Dies gilt sowohl für den in Deutschland erzeugten als auch für den hier verbrauchten Strom. Weiterhin werden ambitionierte Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien bis 2030 gesetzlich verankert: ihr Anteil ist bis 2030 auf 80 % zu steigern. 2019 wurden 42 % des Stroms regenerativ erzeugt, d. h. bis zum Jahr 2030 ist dieser Anteil ungefähr zu verdoppeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im § 2 EEG festgesetzt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (...) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

5.2. Art der baulichen Nutzung

Diese Änderung des FNP stellt die bisherigen Flächen für die Landwirtschaft für das Plangebiet zukünftig zum Großteil als „sonstige Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)“ dar. Im Norden des Plangebietes wird dabei ein „sonstiges Sondergebiet: Solarenergie“ und im Süden des Plangebietes ein „sonstiges Sondergebiet: Biogasanlage“ dargestellt.

Mit der Darstellung als sonstige Sondergebiete soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Solarenergie und Biomasse ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage und Photovoltaikfreiflächenanlage“ wird dieses Ziel für die Sondergebiete konkretisiert.

5.3. Nachrichtliche Übernahmen

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG mit 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 203 sowie die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG mit 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 203 sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen (siehe Kapitel 3.7.3.5).

Das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ (LSG) ist ebenfalls nachrichtlich übernommen (siehe Kapitel 3.6).

5.4. Darstellungen ohne Normcharakter

Durch das Plangebiet läuft in Ost-West-Verlauf die bestehende Produktenfernleitung Heide – Hohn. Die Pipeline wird nachrichtlich als Leitung im FNP übernommen (siehe Kapitel 3.7).

6. Erschließung

Die Erschließung des Plangebiet erfolgt im Südosten des Plangebietes über einen bestehenden Zufahrtsbereich am Nordheider Weg.

An den übergeordneten Verkehr ist das Plangebiet über den Nordheider Weg an die B 203 angebunden. Diese stellt eine wichtige Ost-West-Verbindungen in Schleswig-Holstein dar.

7. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist für die Trink- und Löschwasserversorgung an das öffentliche Netz angeschlossen. Weitere Anschlüsse an das öffentliche Netz sind nicht vorhanden.

Trinkwasser und Löschwasser

Die Frischwasserversorgung erfolgt über eine Anschlussstelle an eine öffentliche Wasserleitung südlich des Plangebietes parallel zur B 203. Die Anschlussstelle liegt östlich der Feuerwehrezufahrt, worüber Frischwasser über den Pumpenraum der Biogasanlage (zwischen Fermenter und Nachgärer) im SO 2 bis zum nordöstlich gelegenen Maststall und Wohnhaus geleitet wird, die nordwestlich des Plangebietes liegen.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist für die geplante PVA nicht notwendig.

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über einen Hydranten (Nr. 1757) in südwestlich des Plangebietes, südlich der B 203. Ein weiterer Hydrant (Nr. 1758) befindet sich an der Hauptstraße Nr. 6. Zudem existiert eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle an einem Teich ca. 300 m östlich des Plangebiets an der B 203.

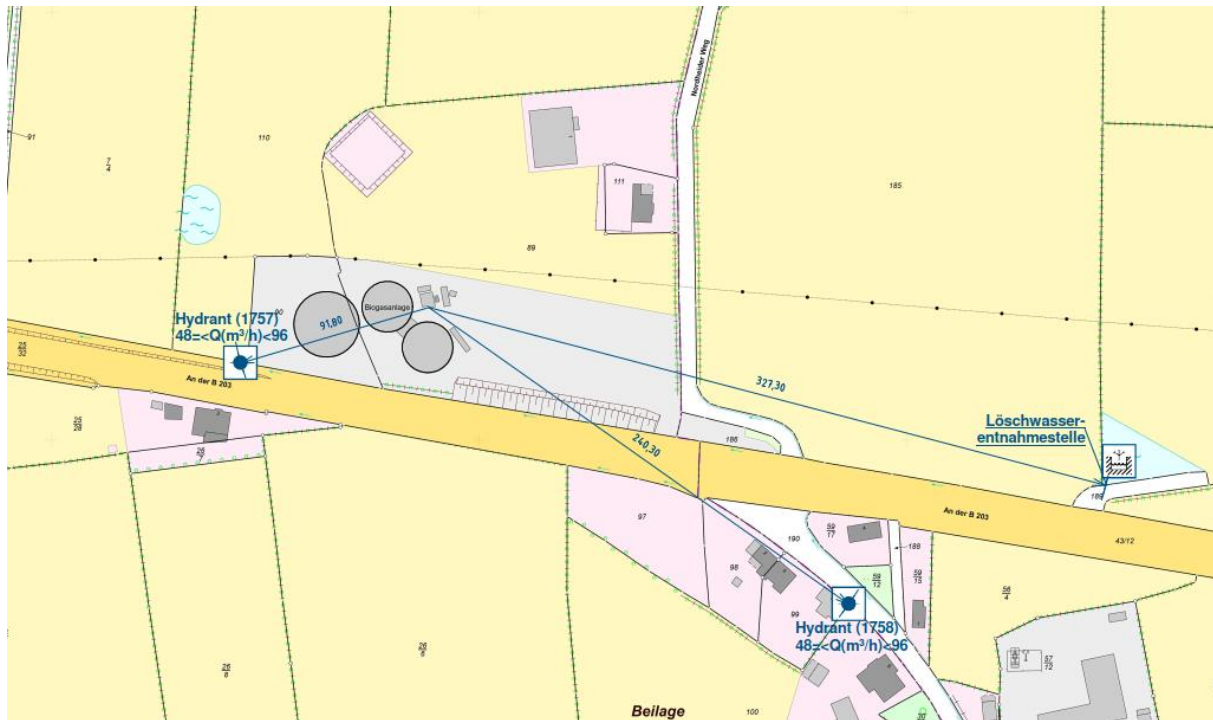


Abbildung 9: Ausschnitt Flurkarte mit Löschwasserversorgung, ohne Maßstab (FALKENHAGEN + FALKENHAGEN 2024) (Stand: 21.10.2024)

Das Löschwasserversorgungskonzept wurde im Oktober 2024 mit der zuständigen freiwilligen Feuerwehr Wrohm abgestimmt.

Die Brandschutzdienststelle hat im Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung folgende Hinweise gegeben. Für das SO Biogasanlage (bestehende Biogasanlage) ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens $96 \text{ m}^3/\text{h}$ über mindesten zwei Stunden nachzuweisen.

Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. $48 \text{ m}^3/\text{h}$) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) vom Teilgebiet SO 3 (Biogasanlage) des Bebauungsplanes entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300 m nachgewiesen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) freizuhalten.

Bezüglich der Entfernung der ersten Löschwasserentnahmestelle zum Teilgebiet SO Solarenergie des ist eine direkte Zugänglichkeit über das SO Biogasanlage sicherzustellen. Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Schranken, Sperrpfosten, Toren, Ketten) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 zu verwenden.

Wenn verschließbare Tore eingesetzt werden, hat sich eine Doppelschließung bewährt, sodass neben dem Schließzylinder des Betreibers auch ein Schließzylinder mit der im Kreis Dithmarschen eingeführten Feuerwehrschießung verbaut werden kann. Eine vorherige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich.

Freiflächen-PVA haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PVA bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).

Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten. Die Abstimmung mit der freiwilligen Feuerwehr erfolgt im weiteren Verfahren. Die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserversorgung sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.

Abwasser

Es fallen bis auf den Silosickersaft keine Abwässer im Gebiet an. Der Silosickersaft wird getrennt aufgefangen und in der Biogasanlage verwertet. Über eine Sammelleitung wird der Sickersaft in einem Sammelbehälter geleitet, von wo der Saft in die Anlage oder regelmäßig abgepumpt wird. Der getrennte Silosickersaft wird dabei zum Teil landwirtschaftlich verwertet und als Düngemittel auf dem Land eingesetzt.

Durch die geplante PVA fällt kein Abwasser an.

Oberflächenwasser

Das gering verschmutzte Oberflächenwasser, das von der Abdeckung der Biogasanlage abfließt versickert direkt über den Boden. Das normal verschmutzte Oberflächenwasser der Umfahrungsflächen wird in begrünte Randbereiche geleitet und versickert über den Oberboden. Das stark verschmutzte Oberflächenwasser der Siloplatten und der Zufahrt wird aufgefangen und im errichteten Speicherbecken (gedichtetes Erdbecken) im nördlichen Bereich des Plangebiets gespeichert.

Strom

Für die geplante PVA sind als notwendige Infrastruktur Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden. Der produzierte Strom wird in das private Stromnetz der Vorhabenträgerin eingespeist und in das öffentliche Netz abgegeben.

Abfälle

Alle angefallenen Abfälle (z.B. Altöl, Ölfilter, Aktivkohle) der Biogasanlage der Motoren werden durch Entsorgungsfirmen abgenommen. Die Entsorgungsnachweise werden auf der Biogasanlage abgelegt.

Beim Betrieb der Freiflächen-PVA fallen keine Abfälle produziert.

Reinigung

Für die Reinigung der PVA-Module ist kein externer Wasseranschluss notwendig. Eine spezielle Reinigung der Module ist in der Regel nicht erforderlich und erfolgt daher meistens über den natürlichen Niederschlag.

8. Boden

8.1. Bodenschutz

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Vor dem Bau der bestehenden Biogasanlage handelte es sich um eine rein landwirtschaftlich genutzte Fläche. Bei der nördlichen Fläche für die geplante PVA handelt es sich gegenwärtig ebenfalls um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf diesen Flächen wird der Fund von Altlastenstandorten oder Altlastenverdachtsflächen nicht erwartet. Da es sich um eine Bestandsanlage handelt, wird es im Zuge der Erweiterung nur in einem sehr geringen Umfang zu Erdarbeiten vor Ort kommen. Sollten dennoch während Erdarbeiten vor Ort organoleptische Auffälligkeiten (farbliche Bodenveränderungen, Bodenverunreinigungen, Gerüche, Abfallablagerungen etc.) festgestellt werden, so sind die Arbeiten unverzüglich bis auf weiteres einzustellen und der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen unverzüglich zu unterrichten.

8.2. Archäologie / Denkmalschutz

Ein Teil des südwestlichen Plangebiets befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet (siehe Abbildung 10). Bei diesem Teil der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.



Abbildung 10: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme mit Änderungsbereich (rot), ohne Maßstab (Quelle: Archäologisches Landesamt). (Legende: Archäologisches Interessengebiet: blau schraffiert)

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich und unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer*in und die Besitzer*in des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

9. Immissionsschutz

9.1. Abstandsgutachten

Im Zuge der Erweiterung und des Umbaus der Biogasanlage der Wrohm GmbH & Co. KG wurde eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Biogasanlage durch die Firma HORST WEYER UND PARTNER GMBH (2024) (Anlage 1) durchgeführt.

Dafür wurden verschiedene Störfallszenarien zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes, im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG, betrachtet. Es wurde ein Austritt des störfallrelevanten Stoffes Biogas unter Berücksichtigung der örtlichen und prozesstechnischen Detailkenntnisse untersucht.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Explosionsereignisse, die aus der ausgetretenen Biogaswolke resultieren würden, zu keinen Explosionsdrücken führen würden, die als ernste Gefahr einzustufen wären. Das Gutachten weist ferner auf, dass die Auswirkung des Abbrandes eines Biogas-Freistrahls, in Hinblick auf die Wärmestrahlung, im Bereich von ca. 124 m (Fermenter, Nachgärer und Endlager 1) und ca. 97 m (Gärproduktlager 2) zu einer ernsten Gefahr führen würde. Die Ausbreitung von Schwefelwasserstoff würde zu keinen Konzentrationen führen, die als ernste Gefahr einzustufen wären.

Das Gutachten zeigt dabei auf, dass die Biogasanlage von einzelnen Wohngebäuden umgeben ist, die nach der geltenden Definition des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) nicht als schutzbedürftiges Gebiet gelten. Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche sowie öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr liegen nicht im Achtungsabstand der Anlage. Ergebnis des Gutachtens ist zudem, dass kein unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolles oder besonders empfindliches Gebiet im Achtungsabstand der Anlage liegt.

9.2. Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose

Für die Erweiterung und Anpassung der bestehenden Biogasanlage wurde durch die Firma LÜCKING & HÄRTEL GMBH im Jahr 2024 ein Gutachten über die möglichen Auswirkungen der Biogasanlage durch Gerüche, Ammoniak und Stickstoffdeposition erstellt (Anlage 2). Die Erweiterung der Biogasanlage nach der aktuell in der Umsetzung befindlichen Änderung der Biogasanlage ist berücksichtigt.

Die gutachterliche Untersuchung ergab, dass die Geruchshäufigkeiten auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten im Rahmen der Ausbreitungsberechnung als irrelevant zu werten sind oder diese unterhalb der Immissionswerte der Technischen Anleitung Luft 2021 (TA Luft) liegen. Die Geruchsbelästigungen, welche durch das Vorhaben verursacht werden, werden damit gutachterlich als nicht schädliche Umwelteinwirkung gewertet.

Die Untersuchung von Ammoniak durch eine Ausbreitungsberechnung ergab, dass die Immissionskonzentration der Gesamtzusatzbelastung an keinem Immissionsort maßgeblich war. Damit ist eine gesonderte Bewertung von Stickstoffdepositionen nicht erforderlich.

Darüber hinaus kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Stickstoffeinträge (Depositionen) der Gesamtzusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten geringfügig sind. An den stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) des benachbarten FHH-Gebietes werden die Gesamtzusatzbelastung unterschritten.

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Vorhabenstandortes ist nach Nr. 4.8 TA Luft 2021 für die Immissionsorte gewährleistet.

Zusammenfassend sind die zu erwartenden Immissionen der Anlage nicht als schädliche Umwelteinwirkung einzuordnen.

9.3. Geräuschimmissionsprognose

Angesichts der Änderung der Biogasanlage wurde ebenfalls eine Geräuschimmissionsprognose durch die Firma LÜCKING & HÄRTEL GMBH im Jahr 2024 angefertigt (Anlage 3). Es wurden die möglichen Auswirkungen der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage nach der aktuell in der Umsetzung befindlichen Änderung der Biogasanlage gutachterlich untersucht.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass durch die Leistungssteigerung weder durch den Betrieb noch durch den Verkehr keine Überschreitung der Grenzwerte der Richt- und Grenzwerte der Technischen Anleitung Lärm 2017 (TA Lärm) zu erwarten ist.

Tagsüber wird der zulässige Grenzwert an allen Messpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Auch nachts liegen die berechneten Werte deutlich unter den zulässigen Grenzwerten. In bestimmten tiefen Frequenzbereichen (insbesondere 80 Hz und 100 Hz) könnten geringfügige Überschreitungen von Richtwerten auftreten. Zur Vorsorge wird im Gutachten empfohlen, die eingesetzten Schalldämpfer technisch zu prüfen und ggf. auszutauschen. Bislang gibt es keine Beschwerden aus der Nachbarschaft über tieffrequente Geräusche. Kurze lautere Geräusche (z. B. bei Schaltvorgängen) bleiben tagsüber innerhalb der zulässigen Grenzen. Nachts treten keine solchen Lärmspitzen auf. Es ist nicht zu erwarten, dass der Liefer- und Abfahrtsverkehr der Anlage zu erhöhten Verkehrsgläuschen in der Umgebung führt. Die rechtlichen Anforderungen der TA Lärm werden dabei eingehalten.

9.4. Störfallverordnung

Weitere Hinweise zu erforderlichen Abständen zwischen Nutzungen auf der Ebene der Bauleitplanung gibt die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Sofern eine Biogasanlage aufgrund ihrer Größe einen Betriebsbereich i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt, unterliegt sie der Störfallverordnung.

Bei Planungsvorhaben wird danach ein angemessener Abstand von unter die Störfallverordnung fallenden Betrieben gegenüber Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen, Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten („Achtungsabstand“) verlangt. Damit sollen schwere Unfälle vermieden werden sowie ihre Folgen und die Möglichkeit, dass es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt, begrenzt werden. Damit wird auch der Vorgabe des § 50 BImSchG entsprochen, nach dem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die bestehende Biogasanlage in Wrohm unterfällt als Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV. Es gelten die Grundpflichten nach §§ 3 – 8a der 12. BImSchV. Andere Störfallbetriebe als die vorhandene Biogasanlage sind innerhalb des Plangebiets oder in der Umgebung des Plangebietes nicht bekannt. Grundlage für die Bestandsanlage ist das erstellte Konzept zur Verhinderung von Störfällen („Einzelfallprüfung zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Biogasanlage der Biogas Wrohm GmbH & Co. KG, An d. B 203 (Flur 7 Flurstücke 90, 89 und 110, 25799 Wrohm“, HORST WEYER UND PARTNER GMBH 2024). Aus der Einzelfallprüfung ergeben sich keine notwendigen Achtungsabstände zur Nachbarschaft.

10. Umweltbericht

Siehe Teil 2 der Begründung.

11. Flächen und Kosten

11.1. Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 3,12 ha.

Davon entfallen auf (alle Angaben Circa-Werte):

Gebiet	Größe
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: Solarenergie	0,83 ha
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: Biogasanlage	2,29 ha
Gesamt	3,12 ha

11.2. Kosten

Für die Gemeinde Wrohm entstehen durch diese Änderung des FNP keine Kosten. Die Kosten werden von der Vorhabenträgerin, der Biogas Wrohm GmbH & Co. KG, getragen.

Wrohm, den

.....

Bürgermeister